

Zurückstellungsbescheid ein den Bauherrn belastender Verwaltungsakt sei. Andererseits soll dessen (isolierte) Anfechtung nicht in Frage kommen, weil sie dem Bauherrn auf dem Weg zur Baugenehmigung nicht weiter helfe und die Zurückstellung nur eine Verfahrenshandlung i. S. d. § 44 a VwGO darstelle (Rn. 310). Vielmehr komme nur eine Verpflichtungs- oder Bescheidungsklage mit dem Ziel der Erlangung der begehrten Baugenehmigung in Betracht. Übersehen wird damit aber, dass die Zurückstellungsentscheidung, so sie einen Verwaltungsakt darstellt, in Bestandskraft erwächst, wenn sie unangefochten bleibt. Diesem Problem widmet sich der Autor nicht, obwohl es in einer von ihm (Fn. 34 zu Rn. 308) – allerdings mit falschem Aktenzeichen – benannten Entscheidung des VGH BW (Urt. v. 22.03.2010 – 8 S 3293/08 – BauR 2010, 1564) eine Rolle spielte.¹

Sollten die vorstehenden Ausführungen den Eindruck erwecken, das zu besprechende Werk sei grundlegenden Bedenken ausgesetzt, so wäre dies absolut falsch. Vielmehr hätte das Aufzeigen seiner Vorzüge jeden Rahmen einer Rezension gesprengt, zu vielfältig sind die klugen, gut gegliederten und angesichts der Kompaktheit des Buches erstaunlich in die Tiefe gehenden Darstellungen. Es ist zugleich ein umfassendes und verlässliches Kompendium der Rechtsprechung und Literatur zu den angesprochenen Problemkreisen, das nicht nur dem Rechtsanwender an einer unendlichen Vielzahl von Stellen einen stichwortgenauen Einstieg in die heute alltäglichen Datenbankrecherchen ermöglicht, sondern ihm Zusammenhänge erläutert, die ihm – anders als eine bloße „Zettelkastenbewertung“ – notwendige Hintergrundkenntnisse vermittelt und zugleich aufzeigt, in welchem lebendigen Fluss sich das Baurecht auch an vorderster Front befindet. Die kritischen Äußerungen verfolgen vielmehr ausschließlich den Zweck, den Autor zu weiteren spannenden Überlegungen zu veranlassen und eine hoffentlich schnell folgende Neuauflage zu provozieren. Um es vereinfachend auf den Punkt zu bringen: Dieses Buch ist in seinem Themenbereich einsame Klasse!

Karlheinz Schenk, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim

Dirk Heckmann, **Internetrecht**, juris PraxisKommentar, Juris, Saarbrücken, 3. Aufl. 2011, ca. 1200 Seiten, gebunden, € 149,- bei einmaliger Zahlung (inklusive 12 Monate Online-Zugang) oder € 11,- pro Monat Online-Abo für 1 – 3 Nutzer incl. einer Druckausgabe.

Wie bereits bei der 2. Auflage von Prof. Heckmanns Praxiskommentar zum Internetrecht hat nun auch die 3. Auflage nicht lange auf sich warten lassen. Umso bemerkenswerter ist der Umstand, dass nicht einfach nur eine Aktualisierung des Kommentars, sondern darüber hinaus erneut eine umfangreiche Erweiterung desselben erfolgte. So ist das Werk um über 200 Seiten(!) auf nunmehr stattliche 1200 Seiten angewachsen. Das freilich ging einher mit einer Verstärkung des Autorenteam. Neben Prof. Dr. Dirk Heckmann, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Sicherheits- und Internetrecht an der Universität Passau, nebenamtlicher Verfassungsrichter, Gutachter und Betreiber der Online-Plattform VERiGO (Verifying E-Government), Herausgeber des juris PraxisReports IT-Recht, des AnwaltZertifikatOnline IT-Recht und jetzt auch des Praxiskommentars Internetrecht, sind nunmehr zwei weitere Autoren in dieses Standardwerk eingebunden, nämlich Dr. Frank Braun, Oberregierungsrat und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Dr. Jan Dirk Roggenkamp, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für IT-Recht, Fachhochschule Trier und Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Kehl.

Unverändert geblieben ist die Zielgruppe: Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Richter und Verwaltungsbeamte, die sich in der täglichen Praxis mit Fragen des Internetrechts beschäftigen, aber auch Internetrechts-Einsteiger oder in der Ausbildung befindliche Juristen.

Gleich geblieben ist auch der grundlegende Ansatz des Werks, nämlich die Form als Juris PraxisKommentar. Dabei verbindet Juris die Vorteile eines herkömmlichen Buch-Kommentars mit den Vorteilen des Internets, indem der Käufer neben einem gebundenen Nachschlagewerk in gewohnt hochwertiger Aufmachung zugleich den Zugang zu der Online-Version dieses Kommentars erhält, die ständig aktualisiert wird und zu-

dem über entsprechende Verlinkungen verfügt. Dazu wird dem Käufer mit dem Erwerb des Buchs ein Zugangscode mitgeliefert. Nach wie vor wurde die mit der 1. Auflage neu eingeführte Kombination mit der neuen „Hyperlink“-Technik unter Benutzung einer sog. Wiziway-Maus nicht wieder aufgegriffen. Wie zur 2. Auflage bereits angemerkt, ist dies angesichts des Umstands, dass dieser juris PraxisKommentar Internetrecht darüber hinaus auch als E-Book erhältlich ist, verschmerzbar. Das E-Book enthält ein verlinktes Schlagwortregister und die in den Kommentierungen enthaltenen Querverweise (Verweise auf Randnummern und Kapitel) sind mit den entsprechenden Zielstellen verlinkt. Nachdem sich in der letzten Zeit auch bei den geeigneten „Abspielgeräten“ rasante Entwicklungen vollzogen haben und mit Smartphones, Tablet-PCs und dergleichen mehr im digitalen Alltag auch weitere Alternativen zu herkömmlichen Lesegeäten zur Verfügung stehen, scheint mir dies zum jetzigen Zeitpunkt die richtige Vorgehensweise zu sein.

Der Kurzlebigkeit des „Internetrechts“ geschuldet ist das Werk zunächst in allen Teilen auf den aktuellen Stand gebracht worden. Die technologische Entwicklung, aber auch die forcierten gesellschaftlichen und politischen Debatten, viele IT-spezifische Geschäftsmodelle sowie nicht zuletzt eine sich stärker ausdifferenzierende Gesetzgebung und Rechtsprechung zwingen – wie der Herausgeber zu Recht herausstellt – zu einer permanenten „Wachsamkeit“ und erfordern die Berücksichtigung einer Vielzahl von Rechtsquellen und rechtstatsächlichen Umständen. In der 3. Auflage sind alle wesentlichen neuen Entscheidungen und Rechtsquellen eingearbeitet, sowohl auf EU-Ebene (z. B. audiovisuelle Medienrichtlinie) als auch auf nationaler Ebene (z. B. DL-InfoV). Neu sind Kapitel zum Datenschutz und zur Verantwortlichkeit der Diensteanbieter. Damit tragen die Autoren der gestiegenen Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes (vor allem in sozialen Netzwerken) und der Haftungsfragen im Internet Rechnung. Beide Kapitel haben bereits jetzt einen Umfang von jeweils ca. 120 – 130 Seiten (klein gedruckt), was die Bedeutung beider Materien unterstreicht. Gerade bei Fragen des Datenschutzes zeigt sich sodann, dass uns der digitale Alltag, das „smart life“ erreicht hat. Und hier zeigt sich auch, dass die Reichweite und Effizienz gesetzgeberischer Maßnahmen begrenzt ist. Neben – unverzichtbarer – normativer Grundlagen des Datenschutzes bedarf es im „smart life“ auch einer nicht-normativen Steuerung in Form eines technischen Datenschutzes und eines „smart privacy managements“. Und gerade hierbei zeigt sich die Notwendigkeit eines Kommentars wie dem vorliegenden, der beides aufzeigt, Normen kommentiert und diese in einen Kontext mit dem Nicht-Normativen stellt. Wie in keinem anderen Rechtsgebiet ist hier der „Blick über den Tellerrand“ unbedingt notwendig, der dem Leser mit der erforderlichen Sachkunde vermittelt werden muss. Abgesehen von den neu geschaffenen Kapiteln zum Datenschutz und zur Verantwortlichkeit der Diensteanbieter wurde gleichzeitig das ehemalige Kapitel 1, die systematische Kommentierung des TMG zugunsten einer systematischen Darstellung im jeweiligen fachlichen Kontext aufgelöst (eine Kurzkomentierung von 52 Seiten Umfang ist jedoch geblieben). Dies scheint mir bei diesem „vernetzten“ Rechtsgebiet eine richtige Vorgehensweise zu sein. Dass dem so ist, zeigt sich insbesondere bei der praktischen Arbeit mit dem Kommentar. Man vermisst die vor die Klammer gezogene Kommentierung des TMG nicht. Im Gegenteil ist man angenehm überrascht, wie sich das Ganze nun systematisch ineinander fügt. Ein weiterer Schwerpunkt des Werks liegt sodann auf den aktuellen Entwicklungen im Verbraucherschutz sowie im E-Government, insbesondere auf den Instrumenten einer sicheren elektronischen Kommunikation (De-Mail-Dienste, E-Postbrief, neuer Personalausweis). Kritisch werden über die reinen Begrifflichkeiten hinaus vor allen Dingen auch die – teils unterschiedlichen – Auswirkungen dieser Instrumente im elektronischen Rechtsverkehr eingehend dargestellt. Darüber hinaus findet der Leser aber auch weiterhin die bislang vertrauten Kommentierungen zum Internetrecht, das keine geschlossene Rechtsmaterie ist, sondern als Klammer um jene Ausschnitte der Rechtsordnung verstanden sein will, die auf Sachverhalte mit Internetbezug anzuwenden sind. Neben

¹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Beschluss des VGH BW vom 20.06.2011 – 3 S 375/11 – VBIBW 2011 Heft 12 S. 474.

zivil- und strafrechtlichen Aspekten sind dies auch Fragestellungen, die im Zusammenhang mit E-Government und der Justizkommunikation stehen, weshalb diese Rezension in einer Zeitschrift mit öffentlich-rechtlichem Bezug durchaus berechtigt ist. Soweit neben den rechtlichen Aspekten ein hohes Maß an funktionalem IT-Verständnis erforderlich ist und insofern Anknüpfungspunkte auch zu den übrigen Teilen des Kommentars und der darin behandelten Rechtsgebiete bestehen, vermittelt der Kommentar auch dies weiterhin in einer gut verständlichen Art.

Es wird spannend werden, wie es mit diesem mittlerweile zum Standardwerk avancierten Kommentar weiter gehen wird. Sollte auch zukünftig derart viel an Erweiterungen dazu kommen, wird wohl eine Aufspaltung in zwei Bände unausweichlich sein; eine Mutation in ein Loseblattwerk halte ich indes für eher unwahrscheinlich. Es gibt wohl kein anderes Rechtsgebiet, das sich dermaßen rasant fortentwickelt wie das Internetrecht. Und selbst wenn sich in Gesetzgebung und Rechtsprechung nichts Wesentliches ereignen sollte (was aber insofern auszuschließen ist, als diese beiden gerade am Ende der „Reaktionskette“ stehen), werden die technologische Fortentwicklung sowie die forcierten gesellschaftlichen und politischen Debatten zwingend eine derartige Aktualisierung und Erweiterung des Kommentars bedeuten, die einem Loseblattwerk abträglich wären. Auch die wachsende Bedeutung des Internetrechts spricht dafür, dass dem Autorenteam die Arbeit nicht ausgehen wird. Denn das Internetrecht, das noch vor einigen Jahren ein eher belächeltes Nischendasein fristete, betrifft nunmehr den (digitalen) Alltag. Insofern ist die „Zeit des Staunens“ vorbei, wie es der damalige Bundesinnenminister Dr. *Thomas de Maizière* bei seiner Grundsatzrede zur Netzpolitik am 22.06.2011 ausdrückte, und gerade weil uns der digitale Alltag eingeholt hat, wird ein Werk wie das vorliegende zunehmend unverzichtbar. Allein die Bezeichnung von nach 1980 Geborenen als „digital natives“ oder der vor 1970 Geborenen als „digital immigrants“ zeigt dies eindrücklich. Kaum jemand vermag sich den alltäglichen digitalen Verknüpfungen in seiner Umwelt mehr zu entziehen. Zwar mag die Zeit der sensationellen Innovationen vorbei bzw. die Amplitude der neuen Entwicklungen kleiner geworden sein, dafür wird jetzt zunehmend an den Feinheiten gearbeitet und daran, wie die jüngsten Entwicklungen alltagstauglich umgesetzt werden können. Beispielhaft sei die Begriffsbildung „smart“ genannt, die vom „smart phone“ angefangen über „smart grids“ und „smart metering“ im Strommarkt zum „smart home“ und „smart life“ führt. Wie „smart“ wir damit umgehen, wird sich zeigen. Dass wir damit – alltäglich – umgehen werden müssen, zeigt aber erneut die Notwendigkeit des vorliegenden Internetrechts-Kommentars und dessen Bedeutung in der heutigen Zeit. Ich möchte daher auf das Standardwerk von Prof. *Heckmann* nicht verzichten müssen.

Armin Horn, Richter am Verwaltungsgericht, Sigmaringen

Kissel, Otto Rudolf/Mayer, Herbert, **Gerichtsverfassungsgesetz**, 6. Aufl. 2010, Verlag C. H. Beck München, 1350 Seiten, € 198,-.

An verschiedenen Stellen des Gesetzestextes verweist die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Die Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung wirken

zwar vornehmlich über den gesetzlichen Richter i. S. d. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nach außen, für den Binnenbetrieb der Justiz sind sie jedoch von erheblicher praktischer Bedeutung. Derselbe Befund ergibt sich hinsichtlich der Vorschriften über Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache sowie jener über Beratung und Abstimmung. Und auch für die Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht bedient sich die VwGO (§§ 83, 173 Satz 1) der Regelungen des GVG (§§ 17 a und b).

Umfassende und in jeder Hinsicht verlässliche Auskunft auf alle Rechtsanwendungsfragen rund um GVG und EGGVG findet der Ratsuchende im *Kissel/Mayer*. Das 1350 Seiten starke Werk wird seit der im Jahr 2008 erschienenen 5. Auflage von *Herbert Mayer* allein verantwortet; der Gründer des Kommentars, *Otto Rudolf Kissel*, der das Werk geprägt und etabliert hat, hat sich mit Erscheinen der 4. Auflage im Jahr 2005 aus der Kommentierung zurückgezogen und bleibt dem Werk nur noch als Namensgeber erhalten. Die im Jahr 2010 erschienene 6. Auflage des Kommentars berücksichtigt alle acht seit der Endredaktion der Voraufgabe verabschiedeten Gesetzesnovellen, die sich in insgesamt 28 Einzelschriften niedergeschlagen haben. Die wichtigste hiervon – das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) vom 17.12.2008 – ist umfassend berücksichtigt. Der Kommentar bietet aber mehr als eine präzise und umfassende Darstellung von GVG und EGGVG. So beinhaltet etwa die Kommentierung zu § 1 GVG („Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.“) eine umfassende Darstellung der richterlichen Unabhängigkeit und ihrer Grenzen; bei § 12 GVG (Rn. 84 ff.) wird die Gerichts- und Justizverwaltung behandelt, und es wird ein knapper Überblick zu den „übernationalen Gerichten“ und deren Kompetenzen gegeben (Rn. 47 ff.). Die gerichtsinterne Mediation sieht der Kommentar kritisch und ordnet sie – der Praxis der meisten Verwaltungsgerichte und der herrschenden Meinung in der Literatur zuwider – der Gerichtsverwaltung zu (Einleitung Rn. 137). Zur jüngst vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts befürworteten Öffnung der Gerichte für Fernsender ist ein eigener rechtspolitischer Standpunkt nicht so recht sichtbar, die damit verbundenen Rechtsfragen werden aber umfassend dargestellt (§ 169 Rn. 85 ff.).

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 24.07.2010 (BGBl. I S. 976), dem Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), dem am gleichen Tage beschlossenen Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (BGBl. I S. 2300) und dem jüngst verabschiedeten Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (BGBl. I S. 2302) sowie dem noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ist bereits jetzt hinreichend Anlass für eine Neuauflage gegeben. Der *Kissel/Mayer* wird sicherlich auch insofern die passenden Antworten auf alle Fragen geben, die der Gesetzgeber des GVG/EGGVG dem Rechtsanwender zur Klärung überlässt. Im Bücherregal steht der Kommentar deshalb ganz vorne.

Christoph Sennkamp, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts, Freiburg i. Br.